

# Vertrag

Zwischen:

**Schlossgut Schadau Senioren-Wohngemeinschaft, Thun**  
(nachfolgend Institution genannt)

und

---

(nachfolgend Bewohnerin/Bewohner genannt)

## 1. Wohnobjekt

1.1 Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht ab \_\_\_\_\_ ein Einzelzimmer im Schlossgut Schadau:

- Pflegebett, Nachttisch
- unmöbliert
- möbliert

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Beim Eintritt erhält die Bewohnerin/der Bewohner einen Zimmerschlüssel. Dies wird separat quittiert. Bei Verlust kann die Institution die Schlüssel, resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

- 1.2 Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Betriebsleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
- 1.3 Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon/Radio, Internet und Fernsehen zur Verfügung, wobei die Bewohnerin/der Bewohner für die Anmeldung, die Geräte, deren Installation und Gebühren selber verantwortlich ist.
- 1.4 Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich.
- 1.5 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin/den Bewohnern in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachten Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet.

## 2. Tarife/Rechnungsstellung

- 2.1 Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von BESA in eine der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe. Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Tarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der beiliegenden Preisliste zum voraus zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der beiliegenden Übersicht für die in den Tarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.
- 2.2 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Tarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste sofort angepasst.
- 2.3 Änderungen der Tarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- 2.4 Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht im Tarif enthalten sind, gemäss der beiliegenden Preisliste zusätzlich zu bezahlen.
- 2.5 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste Rechnung gestellt.
- 2.6 Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner endet dieser Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers (innert 14 Tagen) wird den Erben die Grundtaxe gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste verrechnet.
- 2.7 Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.
- 2.8 Der Tarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich zum voraus in Rechnung gestellt.
- 2.9 Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 5 % zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.
- 2.10 Die Bewohnerin/der Bewohner hinterlegt vor dem Eintritt in die Institution eine Reservationsgebühr von Fr. 3'000.--, dies wird mit 1% verzinst. Nach Beendigung dieses Vertrags wird die Gebühr der Bewohnerin/dem Bewohner auf ein von der Bewohnerin/vom Bewohner zu bezeichnendes Konto überwiesen. Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung dieses Vertrages noch offen stehende Verpflichtungen ihrerseits/seinerseits mit der Gebühr verrechnet werden.
- 2.11 Mithilfe im Betrieb z.B. Haushalts- und Gartenarbeiten basieren auf Freiwilligkeit und werden nicht entschädigt.

### **3. Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit/Beschwerden**

- 3.1. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist.
- 3.2. Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.  
Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.  
Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen.
- 3.3. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu.  
Findet die Bewohnerin/der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.
- 3.4. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Der Institution ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.
- 3.5. Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl.

### **3.6. 4. Bestandteile des Vertrages/Inkrafttreten/Kündigung**

- 4.1 Durch ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
  - 4.1.1 Die Preisliste für die Tarife der 13 Pflegebedarfstufen.
  - 4.1.2 Übersicht über die in den Tarifen enthaltenen Leistungen.
  - 4.1.3 Übersicht über die in den Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Tarif verrechnet werden.
  - 4.1.4 Hausordnung

4.2 Änderungen der unter Ziffer 1 - 3 aufgeführten Vertragsbeilagen bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit zu unterbreiten.

4.3 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Tarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.

4.4 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.

4.5 Gerichtsstand ist Thun.

Ort und Datum: .....

Bewohnerin/Bewohner oder  
gesetzlicher Vertreter

Schlossgut Schadau

.....

.....

Arifi Pajtim / Betriebsleitung